

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Haushaltssjahre 2010 und 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW, S. 950) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltssplan für die Haushaltssjahre 2010 und 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsvermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge von	473.154.866 €	503.837.189 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	565.785.661 €	573.979.967 €

im Finanzplan mit

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	458.678.316 €	487.024.013 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	540.619.061 €	546.049.039 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit von	14.813.850 €	22.614.237 €
	5.207.000 €	2.812.000 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit von	24.145.070 €	29.052.420 €
	6.183.100 €	5.751.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird für

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
den Kernhaushalt auf	3.422.000 €	2.812.000 €

sowie die Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
Betriebe der Stadt auf	4.568.000 €	4.453.000 €
ImmobilienService auf	6.121.000 €	6.354.000 €
Kulturbetrieb auf	0 €	460.000 €
Mülheimer SportService auf	0 €	0 €

festgesetzt. Verschiebungen von Kreditermächtigungen zwischen den einzelnen Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie dem Kernhaushalt innerhalb eines Haushaltjahres sind im Rahmen der Haushaltsabwicklung zulässig, soweit das Gesamtvolumen nicht überschritten wird.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2010 und 2011, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
den Kernhaushalt auf	9.880.000 €	4.897.000 €

sowie die Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
Betriebe der Stadt auf	0 €	0 €
ImmobilienService auf	16.495.000 €	0 €
Kulturbetrieb auf	543.000 €	0 €
Mülheimer SportService auf	0 €	0 €

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

92.630.795 € für 2010 und

70.142.778 € für 2011

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
den Kernhaushalt auf	590.000.000 €	680.000.000 €

sowie die Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
Betriebe der Stadt auf	5.000.000 €	5.000.000 €
ImmobilienService auf	5.000.000 €	5.000.000 €
Kulturbetrieb auf	3.000.000 €	3.000.000 €
Mülheimer SportService auf	1.000.000 €	1.000.000 €
Abwasserbeseitigungsbetrieb	16.000.000 €	16.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für 2010 gelten aufgrund der vom Rat der Stadt am 27.11.2008 beschlossenen Hebesatzsatzung 2009 in folgender Höhe fort:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v. H.

2. Gewerbesteuer

470 v. H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für 2011 werden vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	530 v. H.
2. Gewerbesteuer	480 v. H.

§ 7

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Als erheblich hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung nach § 81 GO gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag von mehr als 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Rat kann über einen Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes zurückstellen.

§ 8

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Absatz 3 GO

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 5.000.000 Euro betragen.

§ 9

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als nicht erheblich:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
- b) Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Jahresabschlussbuchungen.
- c) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis einschließlich 125.000 Euro, soweit nicht unter a) und b) fallend.

- d) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 Euro, soweit nicht unter a) fallend.

Als Bagatellegrenze im Sinne von § 83 Abs. 2, Satz 1 GO gilt ein Betrag von 1.000 Euro.

§ 10 **Stellenplan**

1. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. w." versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen weg und dürfen nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. u. nach..." versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen in Stellen der jeweils angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 11 **Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

In der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr wird nach Organisationseinheiten budgetiert. Das bedeutet, dass sowohl für die Dezernate als auch für die Fachbereiche Budgets gebildet werden.

In den gebildeten Budgets ist jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Nicht zahlungswirksame Positionen dürfen nicht für zahlungswirksame Vorgänge umgeschichtet werden.

Aufwendungen im Teilergebnisplan eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen. Ein „Austausch“ von Sach- und Personalaufwendungen ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind Stellenplanausweitungen nicht gestattet.

Mehrerträge eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets erhöhen grundsätzlich die Ermächtigung für Aufwendungen dieses Budgets. Mindererträge vermindern grundsätzlich die Ermächtigungen für Aufwendungen entsprechend.

Im Teilfinanzplan eines Fachbereichs - bzw. Dezernatsbudgets sind die Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten gleicher Haushaltsjahre gegenseitig deckungsfähig.

Wenn zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschränkt sind, hat das folgende Wirkung:

Ungeachtet der Höhe der veranschlagten Aufwendung/Auszahlung hängt die tatsächliche Aufwendungs-/Auszahlungsermächtigung von der Höhe des/der zweckgebundenen Ertrages/Einzahlung ab, der bis zum Jahresende gebucht wird.

Mindererträge/-einzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen/-auszahlungen.

Über den Haushaltsansatz hinaus gehende Erträge/Einzahlungen (Mehrerträge/-einzahlungen) können grundsätzlich für Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der begünstigten Ergebnis-/Finanzposition verwendet werden.

Im Teilfinanzplan sind die dort veranschlagten Zuweisungen und Zuschüsse zweckgebunden für die unter gleicher Objektnummer veranschlagten Investitionen. Mindereinzahlungen ermäßigen die Auszahlungsermächtigung entsprechend.

Die Zweckbindung von Erträgen bzw. Einzahlungen darf durch die Bewirtschaftung des Budgets weder im Teilergebnisplan noch im Teilfinanzplan des Fachbereiches bzw. Dezernates unterlaufen werden.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmers bleiben im Übrigen unberührt.

Mülheim an der Ruhr, 07.10.2010

Die Oberbürgermeisterin
Dagmar Mühlenfeld